

**Erläuternder Bericht des Vorstands
zu den Angaben gem. §§ 289 Abs. 4, 5; 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB)**

1 Allgemeines

Nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB haben Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, im (Konzern-) Lagebericht übernahmerelevante Angaben zu machen. Ferner haben Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d HGB gemäß § 289 Abs. 5 HGB im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

Die erforderlichen Angaben sind – soweit einschlägig – im zusammengefassten Lagebericht für die Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2010 erfolgt.

2 Erläuterung der übernahmerelevanten Angaben (§§ 289 Abs. 4; 315 Abs. 4 HGB)

Die Bestimmungen in § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB gehen auf das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 14. Juli 2006 zurück. Die Angaben sollen also (auch) dazu dienen, (mögliche) Übernahmesachverhalte in Bezug auf eine börsennotierte Gesellschaft zu beurteilen.

Nach Kenntnis der Gesellschaft besteht nur die im zusammengefassten Lagebericht beschriebene Beteiligung von über 10 % des Grundkapitals an der Gesellschaft. Der Gesellschaft liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Inhaber meldepflichtiger Beteiligungen ihren Meldepflichten nicht nachgekommen sind. Im Übrigen wird auf veröffentlichte Stimmrechtsmitteilungen gem. §§ 21 ff. WpHG hingewiesen, aus denen sich weitere Schlüsse auf die Zusammensetzung des Aktionärskreises ziehen lassen können.

Wer unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt, ist zur Abgabe eines sogenannten Pflichtangebotes verpflichtet (§ 35 WpÜG). Kontrolle ist das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft. Kein Aktionär hält gem. den Darstellungen im zusammengefassten Lagebericht nach Kenntnis der Gesellschaft einen Anteil von über 30 % des Grundkapitals. Kein Aktionär könnte also grundsätzlich nach Kenntnis des Vorstandes bis zu dieser bzw. oberhalb dieser Kontrollschwelle Aktien erwerben, ohne ein Pflichtangebot bzw. zuvor ein Übernahmeangebot (§ 29 WpÜG) abgeben zu müssen.

Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG darf der Vorstand der Zielgesellschaft keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte. Dies gilt nicht für Handlungen, die auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Gesellschaft,

die nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte, für die Suche nach einem konkurrierenden Angebot sowie für Handlungen, denen der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zugestimmt hat (§ 33 WpÜG).

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Bestimmungen im Sinne der §§ 33a, 33b und 33c WpÜG.

Der Vorstand hegt derzeit keine Absichten, seine Befugnisse hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien oder Bezugsrechte auf Aktien auszugeben, im Zusammenhang mit einem etwaigen künftigen Übernahmeverhalt auszunutzen, sondern wird zu gegebener Zeit alle rechtlich zulässigen Optionen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre prüfen und ggf. umsetzen.

Im Übrigen weisen die Angaben gem. den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB nach Auffassung des Vorstands keine erläuterungsbedürftigen Besonderheiten auf.

Verbindliche Aussagen und/oder Überlegungen, dass der Vorstand einen wie auch immer gearteten Übernahmeverhalt für möglich oder unmöglich, für denkbar oder undenkbar, für die Gesellschaft und oder die Aktionäre wünschenswert oder nachteilig hält, sind mit diesem Bericht nicht verbunden. Insoweit übernehmen der Vorstand und die Gesellschaft auch keinerlei Verantwortung dafür, dass in diesem Bericht mitgeteilte Wertungen, Einschätzungen und/oder Erwartungen zutreffend sind oder eintreten werden. Ebenso wenig übernimmt die Gesellschaft Verantwortung dafür, dass die ihr mitgeteilten und von ihr wiedergegebenen Stimmrechtsmitteilungen von Inhabern von Stimmrechten vollständig und richtig sind.

3 Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (§ 289 Abs. 5 HGB)

Die Bestimmung des § 289 Abs. 5 HGB wurde im Jahr 2009 durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) in das Gesetz eingefügt. Ziel ist es, den Abschlussadressaten ein Bild von den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess vermitteln. Sinn und Zweck des rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsystems der Gesellschaft ist es, etwaige Fehlerquellen im Finanzbereich, insbesondere in der Buchhaltung und bei der Abschlusserstellung, frühzeitig zu identifizieren und zu vermeiden. Die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind im zusammengefassten Lagebericht dargestellt. Dabei sind Größe und Komplexität des Unternehmens Ausgangspunkt für die Gestaltung der genannten Strukturen. Über die Angaben im zusammengefassten Lagebericht hinausgehende erläuterungsbedürftige Aspekte bestehen insoweit nicht.

Remscheid, den 20. Juli 2011

Der Vorstand